

FH-Mitteilungen

30. Oktober 2012

Nr. 117 / 2012

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Nano- und Biotechnologien (INB)**

vom 30. Oktober 2012

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Nano- und Biotechnologien (INB)

vom 30. Oktober 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Fachhochschule Aachen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

| | |
|---|---|
| § 1 Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 Gegenstand des Instituts | 2 |
| § 3 Aufgaben des Instituts | 3 |
| § 4 Wirtschaftliche Betätigung | 3 |
| § 5 Mitglieder des Instituts | 3 |
| § 6 Vorstand | 3 |
| § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung | 4 |

§ 1 | Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Nano- und Biotechnologien“ und trägt die Kurzbezeichnung „INB“.
- (2) Das INB ist ein In-Institut der Fachhochschule Aachen (Fachbereiche 3, 9 und 10) und hat seinen Sitz am Campus Jülich.
- (3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Gegenstand des Instituts

- (1) Gegenstand des Instituts sind die Tätigkeiten im Bereich der
- Durchführung gemeinsamer F+E-Aktivitäten auf dem Gebiet der Nano- und Biotechnologien sowie die Stärkung und Weiterentwicklung nationaler/ internationaler wissenschaftlicher Kooperationen (auch unter Berücksichtigung industrieller Partner);
 - Unterstützung der Lehr-/Aus- und Weiterbildungsangebote der Fachhochschule Aachen, insbesondere durch Einbindung der wissenschaftlich erzielten Ergebnisse;
 - Durchführung von kooperativen Promotionen mit universitären Partnern.

Die Tätigkeit unterliegt den Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Fachhochschule Aachen.

(2) Das Institut ist berechtigt, alle Geschäfte und Arbeiten, die zur Durchführung des Geschäftszweckes oder im Interesse des Instituts oder der Fachhochschule Aachen unmittelbar oder mittelbar erforderlich oder dienlich sind, vorzunehmen, oder durch Dritte ausführen zu lassen.

Dies schließt ein, sich mit anderen Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenzuschließen.

§ 3 | Aufgaben des Instituts

(1) Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere die Durchführung von Forschungsaktivitäten auf den Gebieten

- der Chemo-/Biosensorik (& DNA-Sensorik),
- der Nanostrukturen, Halbleitertechnik & Nanoelektronik,
- der Enzymtechnologie, Bioprozesstechnik, angewandten Immunologie & Pflanzenbiotechnologie.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt das Institut die Zielsetzung,

- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Fachhochschule Aachen zu fördern und durchzuführen;
- mit Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten;
- den Technologietransfer zwischen Hochschule und Industrie zu fördern;
- die optimale Nutzung von Forschungseinrichtungen dauerhaft zu sichern;
- Studierenden der Fachhochschule Aachen und deren Partnerhochschulen die Durchführung von Praxissemestern, Bachelor- und Masterarbeiten sowie die Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Instituts zu ermöglichen;
- die unter Absatz 1 durchgeführten Forschungsaktivitäten zur profilierten Außendarstellung entsprechend zu veröffentlichen (Fachvorträge, Publikationen);
- die Doktorandenausbildung weiterhin zu fördern bzw. zu stützen, sowie die enge Kooperation in Forschung, Entwicklung und Lehre mit dem FZJ nachhaltig zu verstetigen.

(3) Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und der organisatorischen Möglichkeiten wird allen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Aachen die Gelegenheit gegeben, an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben innerhalb der Aufgabengebiete des Instituts mitzuarbeiten sowie neue Projekte gemeinsam vorzubereiten.

§ 4 | Wirtschaftliche Betätigung

(1) Das Institut ist auf eine wirtschaftliche Selbstständigkeit seiner Projekte und seiner Tätigkeiten angelegt. Eine weitestgehende Eigenfinanzierung aus Forschungsmitteln ist anzustreben; es nutzt dabei die von den Fachbereichen zur Verfügung gestellten Räume.

(2) Institut und Fachhochschule Aachen sind bemüht, in gegenseitiger Abstimmung dafür Sorge zu tragen, dass die aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Tätigkeitsgebiet des Instituts im Interesse dieser Zielsetzung über das INB abgewickelt werden. Die Vertretungsregelungen der Hochschule bleiben hiervon unberührt.

(3) Das Recht der Fachhochschule Aachen, eigene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 | Mitglieder des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind

- a) die im INB tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b) Mitglieder der Fachhochschule Aachen, die als Projektleiterinnen oder Projektleiter in eigener Verantwortung ihre Forschungsprojekte durchführen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Projekte nach allgemein anerkannten Standards der guten wissenschaftlichen Praxis zu planen, zu steuern und zu evaluieren.

Die Mitgliedschaft im INB wird im Zweifel vom Vorstand festgestellt.

§ 6 | Vorstand

(1) Das INB wird von einem Vorstand aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren geleitet. Vorstandsmitglieder sind Professorinnen und Professoren, die Projekte im INB betreuen. Im Zweifel wird die Mitgliedschaft vom amtierenden Vorstand festgestellt. Der amtierende Vorstand besitzt ein Vorschlagsrecht für neu zu berufenen Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstands sind aufgerufen, für das INB in der Akquisition tätig zu sein.

(2) Einem Mitglied des Vorstands kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen des Vorstands das Misstrauen ausgesprochen werden.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand ist gegenüber dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(6) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen für jeweils fünf Jahre den geschäftsführenden Direktor oder die geschäftsführende Direktorin und dessen oder deren Stellvertretung. Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin wird durch das Rektorat bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin vertritt das INB und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Vertretungsbefugnis nach außen in rechtlichen Angelegenheiten bleibt hiervon unberührt. Er oder sie ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin trägt die Verantwortung für die Verwendung projektunabhängiger Mittel des Instituts und für den Einsatz des daraus finanzierten Personals.

(8) Die Mitglieder des Vorstands regeln unter sich die Aufgabenverteilung.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Änderung dem Rektorat mitzuteilen.

§ 7 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. August 2012 sowie des Beschlusses des Senats vom 25. Oktober 2012.

Aachen, den 30. Oktober 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann